

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Ausgabestand: 01.01.2015

SMB Gesellschaft für Automatisierungs-Technik mbH

Geltungsbereich

Bundesrepublik Deutschland und Europäische Gemeinschaft.

Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtstand und Erfüllungsort

Gerichtstand und Erfüllungsort für Zahlungen und Gewährleistungen ist der im Handelsregister eingetragene Geschäftssitz von SMB. Abweichungen hiervon bedürfen stets und unabdingbar der Schriftform.

Vertragsabschluss und Vertragsauflösung

Sämtlichen Einkaufsbedingungen des Vertragspartners wird widersprochen. Dieser Widerspruch seitens SMB gilt mit Durchführung eines Auftrages nicht automatisch als aufgehoben. Die Einkaufsbedingungen des Vertragspartners sind nur dann und insoweit wirksam, als sie von SMB schriftlich bestätigt worden sind. Mündliche Zusicherungen sind stets unverbindlich. Weiterungen, Ergänzungen und Einschränkungen bedürfen stets der Schriftform. Ein Auftrag kommt grundsätzlich zustande, wenn er entweder schriftlich bestätigt oder der Beauftragung nicht widersprochen wird. Besteht der Vertragspartner auf die Auflösung eines Vertrages, gehen die bis zum Tage der Vertragsauflösung angefallenen Kosten unabdingbar zu seinen Lasten.

Lieferumfang und Lieferzeit

Der Umfang der Lieferung ist in der Auftragsbestätigung anzugeben. Die genannten Lieferfristen sind keine Fixtermine. Die Lieferzeit gilt ab Werk. Bei Liefer Schwierigkeiten unserer Vorlieferanten verlängert sich die Lieferfrist dementsprechend. Betriebsstörungen, sowohl im eigenen Betrieb als auch bei unseren Lieferanten, insbesondere alle Fälle von höherer Gewalt, Arbeitskräfte- und Materialmangel sowie Lieferverzug aus konstruktiven und technischen Gründen befreien uns in jedem Fall ohne Schadenersatzpflicht von der Einhaltung der Liefertermine. Ein Rücktritt vom Auftrag ist nur dann möglich, wenn zuvor eine angemessene Nachfrist zur Lieferung eingeräumt wurde.

Zusatzleistungen

Von SMB erbrachte Leistungen, die nicht Vertragsbestandteil waren, jedoch für eine zugesicherte Vertragserfüllung notwendig geworden sind oder Leistungen, die im Zuge einer Vertragserfüllung oder unabhängig von bestehenden Verträgen schriftlich oder mündlich bei SMB angefordert wurden, dürfen von SMB in jedem Fall gesondert in Rechnung gestellt werden. Diese Leistungen werden, wenn sie einem bestehenden Vertrag zuzuordnen sind, zu den in diesem Vertrag festgelegten Konditionen abgerechnet. Sind für diese Leistungen in bestehenden Verträgen keine Konditionen festgelegt, oder sind diese Leistungen keinem Vertrag zuzuordnen, werden sie entsprechend den gültigen SMB Verrechnungssätzen, die auf Verlangen den Vertragspartnern zur Verfügung gestellt werden, abgerechnet.

Minderwertzuschlag

Bei Aufträgen mit einem Gesamtauftragswert unter € 150,00 ist SMB berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zu verlangen.

Preise und Zahlungsbedingungen

Falls nicht anders vereinbart, verstehen sich alle angegebenen Preise ab Geschäftssitz SMB, zuzüglich gesetzlicher Steuern. Eventuelle Kosten für Verpackung, Verladung, Fracht und Zoll werden getrennt abgerechnet. Montage-, Reparatur-, Wartungs-, Service- und Inbetriebnahmeleistungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung, Lieferungen von Materialien und Gewerken innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung, jeweils ohne jeglichen Abzug zu begleichen. Berechnet werden die bei Vertragsabschluß vereinbarten Preise, die auf den zu diesem Zeitpunkt gültigen Kostenfaktoren basieren. Sollten sich zwischen Vertragsabschluß und den vereinbarten Leistungs- bzw. Lieferzeiten diese Kostenfaktoren wie Material, Löhne, Energie etc. ändern, ist SMB berechtigt, den Beginn der Verhandlungen über eine neue Preisvereinbarung zu verlangen. Verzögert sich die Durchführung eines Vertrages, die der Vertragspartner zu vertreten hat, ist SMB berechtigt, Abschlagszahlungen in Höhe der erbrachten Leistungen zu verlangen.

Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug ist SMB berechtigt, ab dem ersten Verzugstag Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Die Aufrechnung von Gegenansprüchen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig geworden sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Vertragspartner nur aufgrund von Gegenansprüchen aus demselben Vertrag zu.

Gewährleistung

Die Gewährleistungspflicht beträgt 12 Monate ab Lieferdatum, jedoch höchstens 15 Monate ab Versandbereitschaft. Besteht eine Abnahmepflicht durch den Vertragspartner, beträgt hier die Gewährleistungspflicht 12 Monate ab Abnahmedatum, jedoch höchstens 15 Monate ab Lieferdatum. Die Gewährleistungspflicht für reine Materiallieferungen beträgt 6 Monate ab Lieferdatum. Offene Mängel sind innerhalb von 3 Tagen nach Lieferung, verdeckte Mängel innerhalb von 3 Tagen nach Feststellung per Schriftform gegenüber SMB zu rügen. Werden diese Fristen überschritten, erlischt der Gewährleistungsanspruch. Maßnahmen zur Schadensminderung beinhalten keine Anerkenntnis der Gewährleistungspflicht. Für planerische oder softwaretechnische Leistungen übernimmt SMB die Gewährleistung in der Weise, dass SMB innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme auftretende Konzeptionsmängel behebt. Bei Einsatz von SMB-Mitarbeitern zur Mängelbeseitigung trägt stets der Vertragspartner die Einsatzkosten. Zur Mängelbeseitigung hat der Vertragspartner die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Der Vertragspartner hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der beanstandete Gegenstand zur Untersuchung und Durchführung der Mängelbeseitigung zur Verfügung steht. Verweigert der Vertragspartner dies oder verzögert er dies unzumutbar, ist SMB von der Mängelhaftung befreit. Stellt sich im Rahmen eines Gewährleistungsanlasses heraus, dass der beanstandete Mangel auf eine nicht von SMB zu vertretende Ursache zurückzuführen ist, so handelt es sich auf keinen Fall um eine Gewährleistungsverpflichtung. Der entstandene und zu belegende Aufwand wird kostenpflichtig.

Gewährleistungsausschluss

Von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen sind Verschleiß- und Abnutzungserscheinungen, Schäden verursacht durch fehlerhaften oder nicht bestimmungsgemäßem Gebrauch, durch Überspannung und Blitzschlag sowie durch höhere Gewalt. Der Gewährleistungsanspruch erlischt, wenn ohne schriftliches Einverständnis von SMB Eingriffe von Dritten vorgenommen werden, auch wenn die Eingriffe nicht zwangsläufig mit einem Mangel in Zusammenhang stehen. Der Gewährleistungsanspruch erlischt auch dann, wenn vorgeschriebene Wartungen nicht durchgeführt werden.

Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Materialien, Gewerke, Unterlagen und Dokumente bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Vertragspartner aus der bestehenden Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche alleiniges Eigentum von SMB. Während dieser Zeit dürfen Lieferungen nicht weiterveräußert, vermietet, verliehen oder verschenkt werden. Ebenso sind Sicherheitsübereignungen und Verpfändungen untersagt. Der Vertragspartner hat die Pflicht, die Lieferungen während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und gegebenenfalls vorgesehene Wartungsarbeiten sowie Instandsetzungsarbeiten von SMB durchführen zu lassen. Ein hinzuziehen Dritter ist untersagt. Kommt der Vertragspartner in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, behält sich SMB das Recht vor, die Lieferung vom Vertragspartner zurück zu verlangen.

Gewerbliche Rechte und Know-how

Werden dem Vertragspartner Unterlagen überlassen - insbesondere Fertigungszeichnungen, Softwareprogramme und Dokumentationsunterlagen - unterliegen diese dem Urheberrecht. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur mit vorheriger, ausdrücklicher und schriftlicher Genehmigung von SMB Dritten mit gleicher Verpflichtung zur Geheimhaltung zugänglich gemacht werden. Eine unmittelbare oder mittelbare Verwertung der überlassenen Unterlagen durch den Vertragspartner oder Dritten ist unzulässig.

Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen nichtig, anfechtbar oder unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind angehalten, hierfür eine zulässige Ersatzregelung zu finden, welche dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.